

Newsletter 07 | 2021

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Von der Theorie zur Praxis: Erste Erfahrungen mit dem neuen Sanierungsrecht	S. 04
Der Restrukturierungsplan: Flexibles Sanierungsinstrument für Unternehmen in der Krise	S. 08
Unternehmensgerichtsstand: Ein zentrales Sanierungsgericht für alle Unternehmen eines Konzerns	S. 10
KONTAKT	S. 12

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

offensichtlich erfährt das **Insolvenz- und Sanierungsrecht in Deutschland alle zehn Jahre eine massive Veränderung**. Im Jahre 2012, also etwas mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung, wurde die Eigenverwaltung durch das ESUG gestärkt. Ungefähr eine Dekade später hat die Politik nun das außerinsolvenzrechtliche Sanierungsverfahren mittels eines Sanierungsvergleichs oder eines Restrukturierungsplans durch das **StaRUG** geschaffen.

Ähnlich wie damals bei der Eigenverwaltung werden jetzt schon Stimmen laut, die dieses neue Sanierungsrecht als zu komplex, zu teuer und als wenig praxisrelevant bewerten. Zehn Jahre später sehen wir jedoch, dass sich die Eigenverwaltung durchgesetzt und zu einem wichtigen Sanierungsinstrument entwickelt hat. Einiges spricht dafür, dass auch das neue Sanierungsrecht einen Durchbruch erleben wird. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Minimal-invasiver Eingriff statt Strahlentherapie und dies auch noch unter dem Radar der Geschäftspartner und der Öffentlichkeit.

Jetzt ist es wichtig, verantwortliche Geschäftsleiter, aber auch Berater, für diese neuen Sanierungsinstrumente zu sensibilisieren. Denn nur wer rechtzeitig handelt, kann die neuen Sanierungswerkzeuge auch nutzen.

Deswegen beschäftigt sich dieser Newsletter schwerpunktmäßig mit dem **neuen Sanierungsrecht** und berichtet unter anderem von unseren Einblicken und aktuellen Erkenntnissen:

- **Erste Erfahrungen mit dem neuen Sanierungsrecht.** Erfahren Sie in dem von meinem Kollegen Rechtsanwalt Alfred Kraus und mir verfassten Artikel mehr über die wahrscheinlich bundesweit erste Sanierungsmoderation, bei der wir beraten und die **Theorie in die Praxis umgesetzt** haben.
- **Der Restrukturierungsplan.** Rechtsanwalt Philipp Wolters gibt einen Überblick über das neue und **flexible Sanierungsinstrument für Unternehmen in der Krise**.
- **Ein zentrales Sanierungsgericht für alle Unternehmen eines Konzerns?** Unter welchen Voraussetzungen ein **Gruppengerichtsstand** begründet werden kann, erläutert Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt

Von der Theorie zur Praxis: Erste Erfahrungen mit dem neuen Sanierungsrecht

Nachdem das zum 01.01.2021 in Kraft getretene **Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)** jetzt einige Monate alt ist, konnten wir damit bereits erste praktische Erfahrungen sammeln. So ist die wahrscheinlich bundesweit erste **Sanierungsmoderation** (§§ 94 ff. StaRUG), bei der wir beraten haben, mit einem gerichtlich bestätigten Sanierungsvergleich – drei Monate nach Einleitung – erfolgreich abgeschlossen worden. Ein von uns begleitetes (außerinsolvenzliches) **Restrukturierungsverfahren** (§§ 29 ff. StaRUG) mit dem Ziel eines Restrukturierungsplans, der gerichtlich abgestimmt und vom Restrukturierungsgericht auch bestätigt werden soll, läuft noch. Ein weiteres Restrukturierungsverfahren wird derzeit von uns vorbereitet. Wichtige Erkenntnisse aus diesen ersten Fällen möchten wir mit diesem Beitrag gerne teilen.

1. Vorbereitung und Vorgespräch mit dem Gericht

Nach unseren bisherigen Erfahrungen haben sich die beteiligten zuständigen Richter der jeweiligen **Restrukturierungsgerichte** im Vorfeld der Beantragung der Sanierungsmoderation bzw. der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens **offen für ein Vorgespräch** gezeigt, in dem man sich u.a. gemeinsam auf eine geeignete Person des Sanierungsmoderators bzw. des Restrukturierungsbeauftragten und den weiteren Zeitplan verständigt hat. Ein solches Vorgespräch sollte rund eine Woche vor der förmlichen Anzeige bzw. Beantragung beim zuständigen Amtsgericht als Restrukturierungsgericht angefragt werden.

Die Sanierungsmoderation trägt im gerichtlichen Aktenzeichen die Buchstaben „**SAN**“, das Restrukturierungsverfahren die Buchstaben „**RES**“. Eine gerichtliche Veröffentlichung des Verfahrens ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Wenn alle Betroffenen mitmachen, kann eine solche außerinsolvenzliche Sanierung somit **still** und reibungslos ablaufen. In größeren Verfahren mit einer Vielzahl von betroffenen Gläubigern empfehlen wir proaktiv eine Pressemitteilung zu dem eingeleiteten Sanierungsvorhaben.

2. Die Eintrittshürde der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Es zeigt sich in der Praxis, dass die jeweiligen Restrukturierungsgerichte das Vorliegen einer lediglich **drohenden Zahlungsunfähigkeit** gemäß § 18 InsO sehr genau prüfen (s. dazu etwa den Hinweisbeschluss des AG Köln vom 03.03.2021 – Az. 83 RES 1/21, NZI 2021, 433). Der **Prognosezeitraum** für die drohende Zahlungsunfähigkeit beträgt **zwei Jahre**. Somit ist ein Unternehmen drohend zahlungsunfähig, wenn es voraussichtlich in den



Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt

kommenden zwei Jahren zahlungsunfähig wird. Dieses Erfordernis des Vorliegens einer bloßen Zahlungsunfähigkeit ist gemäß §§ 94 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 StaRUG die Eintrittshürde für das Verfahren, sodass hierzu im Antrag bzw. der Anzeige schlüssige und belastbare Angaben enthalten sein sollten, die bei Nachfragen des Restrukturierungsgerichts durch die Vorlage weiterer Unterlagen zu konkretisieren sind.

Auch wenn während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache die insolvenzrechtliche Antragspflicht gemäß § 15a InsO ruht, ist der Schuldner gemäß den §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 32 Abs. 1 Satz 2 StaRUG verpflichtet, den zwischenzeitlichen **Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich** dem Restrukturierungsgericht **anzuzeigen**. Gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG führt dieser Eintritt der Insolvenzreife grundsätzlich zur Aufhebung der Restrukturierungssache. Ausnahmsweise kann von der Aufhebung abgesehen werden, wenn die angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss steht bzw. das Erreichen des Restrukturierungsziels weiterhin überwiegend wahrscheinlich ist.

3. Der Restrukturierungsplan bzw. Sanierungsvergleich

Bei der Erstellung des Restrukturierungsplans zeigt sich nach unserer Erfahrung, dass die inhaltlichen und formalen Erfordernisse sehr eng an den schon bekannten Insolvenzplan angelehnt sind. So hat der **Restrukturierungsplan** ebenfalls gemäß § 5 StaRUG einen **darstellenden und gestaltenden Teil** zu enthalten. Die Einteilung der Planbetroffenen in **sachgerechte Gruppen** ist in § 9 StaRUG geregelt. Für erfahrene Insolvenzplanersteller stellt der Restrukturierungsplan keine wesentliche Neuerung dar. Allerdings ist der Entwurf des Restrukturierungsplans regelmäßig bereits mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht



gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 StaRUG beizufügen. Sofern ein solcher nach dem Stand des Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, genügt im Einzelfall ein Konzept für die Restrukturierung.

Bei der Beantragung einer **Sanierungsmoderation** muss dagegen kein Sanierungskonzept beigelegt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses von Vergleichsgesprächen besteht nach § 97 StaRUG auf Antrag des Schuldners die Möglichkeit, den mit dem Gläubiger verhandelten Sanierungsvergleich durch das Restrukturierungsgericht bestätigen zu lassen.

4. Strategie Sanierungsvergleich oder Restrukturierungsplan?

In den von uns betreuten Fällen hat sich gezeigt, dass es durchaus Sinn ergeben kann, das Sanierungsverfahren mit der Sanierungsmoderation zu beginnen, bei der eine einstimmige Akzeptanz aller vom Vergleich betroffenen Gläubiger notwendig ist. Hier kann dieses Verfahren mittels eines vom Gericht bestellten **Sanierungsmoderators als „Game Changer“** bewirken, dass ein bisher unwilliger Vertragspartner nun doch seine Zustimmung zum angestrebten Vergleich erteilt. Sollte die Sanierungsmoderation scheitern, sieht die Vorschrift des § 100 StaRUG einen fließenden Übergang in ein Restrukturierungsverfahren nach den §§ 29 ff. StaRUG vor.

5. Praktische Anwendungsfälle: Wirklich nur bei großen Verfahren wegen der Kosten?

Anders als von einigen Stimmen derzeit geäußert, die den Anwendungsbereich des StaRUG eher bei größeren Unternehmen sehen, kann das neue Sanierungsrecht – wie es von der Politik ausdrücklich gewollt war – auch von **kleineren Unternehmen, Einzelunternehmern und Freiberuflern** genutzt werden. So regelt § 30 StaRUG, dass die Instrumente des Restrukturierungsrahmens von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden können, von natürlichen Personen allerdings nur, soweit sie **unternehmerisch tätig** sind.

Auch wenn die außerordentliche Vertragskündigung aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wurde und zudem gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG Forderungen von Arbeitnehmern und Pensionsverpflichtungen einer Gestaltung im Restrukturierungsplan nicht zugänglich sind, sind der präventive Restrukturierungsrahmen und auch die Sanierungsmoderation probate neue Sanierungstools, um etwa die **Passivseite**, also die Unternehmensverbindlichkeiten, neu zu ordnen. Unter diese Anwendungsfälle, v.a. bei größeren Unternehmen mit Konzernstrukturen, fallen insbesondere **Finanzierungsverbindlichkeiten**

in Form von Schuldscheindarlehen, Anleihen oder die Konsortialfinanzierung.

In unserem konkreten Sanierungsmoderationsfall ging es um einen „gescheiterten“ Unternehmer, dem mithilfe des Sanierungsvergleichs ein „fresh start“ ermöglicht werden sollte. Viele andere Fälle sind denkbar, die regelmäßig im Geschäftsleben passieren.

- Hier ist zum Beispiel an das Unternehmen zu denken, das mit einer sehr hohen Produkthaftungsklage oder sonstigen ungesicherten Forderungen konfrontiert ist.
- Auch Gesellschafterstreitigkeiten können nun unter dem Radar der Öffentlichkeit im Wege des neuen Sanierungsrechts bereinigt werden. Die Causa Suhrkamp wäre sicher ein solcher Anwendungsfall gewesen, wenn es zum damaligen Zeitpunkt das neue Recht schon gegeben hätte.
- Bei natürlichen Personen, die mehrere Einzelunternehmen oder Betriebsstätten betreiben, bei denen beispielsweise eine(s) in Schieflage gerät, bietet sich im Einzelfall als Ausweg aus der umfänglichen persönlichen Haftung (einschließlich dem Privatvermögen) ebenfalls ein Restrukturierungsverfahren oder eine Sanierungsmoderation an.

Was die anfallenden **Kosten**, also eigene Berater- und Gerichtskosten sowie die Kosten des Sanierungsmoderators bzw. Restrukturierungsbeauftragten angeht, so sind die **Gerichtskosten deutlich niedriger** als die Gerichtskosten eines Eigenverwaltungs- oder Insolvenzverfahrens. Im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz sind unter Nr. 2511 Gerichtskosten in Höhe von 1.000 EUR vorgesehen, sofern nicht mehr als drei Instrumente des Restrukturierungsrahmens (wie z.B. gerichtliche Planabstimmung, gerichtliche Vorprüfung des Restrukturierungsplans, gerichtliche Planbestätigung) beantragt werden. Andernfalls erhöht sich die Gerichtsgebühr auf 1.500 EUR. Hinzu kommt noch eine weitere Gerichtsgebühr für die Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten, die sich auf 500 EUR beläuft, und evtl. anfallende Auslagen.

Der größte **Beratungsaufwand** beim präventiven Restrukturierungsvorhaben ist kurz vor Einleitung des Verfahrens bei der Erstellung des Restrukturierungsplanentwurfs vorhanden zusammen mit der Vorbereitung der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens. Nach der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht geht es im Wesentlichen um die Finalisierung des Restrukturierungsplans, die Ansprache der wichtigsten Planbetroffenen (sofern noch nicht bereits im Vorfeld der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

erfolgt) und die (gerichtliche) Planabstimmung. Insgesamt ist der verfahrensbegleitende Beratungsaufwand **deutlich geringer als bei einem Insolvenzverfahren**, was auch daran liegt, dass zum einen dem Sanierungsverfahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren (mit Insolvenzgeld) vorgeschaltet ist, was zu einer kürzeren Verfahrensdauer führt. Zum anderen wird der Restrukturierungsbeauftragte bzw. Sanierungsmoderator **nicht anhand des Wertes der freien Insolvenzmasse vergütet** wird, sondern nach dem **tatsächlich anfallenden Zeitaufwand**. Der Stundensatz des Restrukturierungsbeauftragten bzw. des Sanierungsmoderators beläuft sich nach § 81 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 98 StaRUG im Regelfall auf bis zu 350 EUR. Es empfiehlt sich, den angemessenen Stundensatz für den Restrukturierungsbeauftragten bzw. Sanierungsmoderator und dessen voraussichtlichen Gesamtstundenaufwand mit dem Restrukturierungsgericht im Vorgespräch zu thematisieren, da das Restrukturierungsgericht nach § 81 Abs. 5 StaRUG mit der Beschlussanordnung einen Kostenvorschuss anzufordern hat.

6. Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Die im Restrukturierungsplan bzw. im Sanierungsvergleich vorgesehenen Verzichtleistungen der planbetroffenen Gläubiger führen **grundsätzlich zu ertragssteuerpflichtigen Buchgewinnen** (sog. Sanierungsgewinn). Eine Besteuerung der Buchgewinne würde die Sanierung beeinträchtigen. Hierzu sollte frühzeitig das Gespräch mit der Finanzverwaltung gesucht werden. Eine **sinngemäße Anwendung der §§ 3a EStG, 7b GewStG** zur Steuerfreiheit des Sanierungsgewinn liegt in diesen Fällen nahe. Im Einzelfall, insbesondere bei schwierigen Fällen, empfiehlt sich die **Einholung einer verbindlichen Auskunft** i. V. m. der Aufnahme einer dazugehörigen Planbedingung gemäß § 62 StaRUG als Voraussetzung für die Planbestätigung.

Fazit

Mit dem neuen Restrukturierungsverfahren und der neuen Sanierungsmoderation hat der Gesetzgeber den **Sanierungsbaukasten** im Vorfeld und zur **Vermeidung einer Insolvenz von Unternehmen erheblich erweitert**. Wollen Geschäftsleiter die Sanierungsmöglichkeiten des StaRUG für ihr Unternehmen nutzen, sollten sie die **Liquiditätsentwicklung** ihres Unternehmens im Auge behalten und für **mindestens 24 Monate planen**.

Die Bundesregierung hat vor kurzem beschlossen, die **Überbrückungshilfe III** in angepasster Form bis zum 30.09.2021 zu verlängern. Ersetzt werden sollen **künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 EUR pro Monat** für die insolvenzabwendende Restrukturierung



Rechtsanwalt Alfred Kraus

von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, worunter das neue Restrukturierungsverfahren und die neue Sanierungsmoderation fallen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Restrukturierungsverfahren und der Sanierungsmoderation sind nachfolgend zu besserer Verdeutlichung nochmals in einer **Übersicht** dargestellt.

	Restrukturierungsverfahren	Sanierungsmoderation
Geeignet für Voraussetzungen	<p>Unternehmen, auch Einzelkaufleute und Freiberufler bei Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit</p> <p>Gründliche Vorbereitung durch Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts oder eines Restrukturierungsplanentwurfs im Vorfeld der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht</p> <p>Laufende Kommunikation mit den Gläubigern</p>	<p>Unternehmen, auch Einzelkaufleute und Freiberufler bei Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit</p> <p>Gründliche Vorbereitung des Antrags auf Sanierungsmoderation (die Verhandlung und Ausarbeitung des Sanierungsvergleichs auf der Basis eines Sanierungskonzepts erfolgt ggf. erst nach Einleitung des Verfahrens)</p> <p>Laufende Kommunikation mit den Gläubigern</p>
Zuständiges Gericht	Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts als Restrukturierungsgericht	Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts als Restrukturierungsgericht
Ziel	Sanierung des Unternehmens durch Ausarbeitung/Verhandlung eines Restrukturierungsplans, den die betroffenen Gläubiger mit einer Mehrheit von 75 % annehmen müssen. Die Abstimmung erfolgt in Plangruppen, die nach sachgerechten Kriterien zu bilden sind. Einzelne Gruppen können überstimmt werden, wenn die Mehrheit der Gruppen dem Plan zugestimmt hat.	Sanierung des Unternehmens durch Ausarbeitung/Verhandlung eines Sanierungsvergleichs, mit dem alle betroffenen Gläubiger einverstanden sein müssen.
Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis	<p>Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt beim Unternehmer.</p> <p>Zur Überwachung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens wird vom Gericht ggf. ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt.</p>	<p>Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt beim Unternehmer.</p> <p>Zur Überwachung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens wird ein Sanierungsmoderator vom Gericht bestellt.</p>
Schutz vor Zwangsvollstreckungen	Auf Antrag des Schuldners möglich	Gesetzlich nicht vorgesehen
Kosten	<p>Gerichtskosten (ca. 1.000 -1.500 EUR)</p> <p>Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten (max. 350 EUR/Std.)</p> <p>Eigene Beraterkosten</p>	<p>Gerichtskosten (ca. 1.000- 1.500 EUR)</p> <p>Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten (max. 350 EUR/Std.)</p> <p>Eigene Beraterkosten</p>
Verfahrensdauer	max. 6 bis 12 Monate	max. 3 bis 6 Monate

Der Restrukturierungsplan - Flexibles Sanierungsinstrument für Unternehmen in der Krise

Im Zuge des gesellschaftlichen und technologischen Wandels kommt es regelmäßig vor, dass sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ändern. Beispielhaft sei hierfür der Strukturwandel in der Automobilbranche genannt, der insbesondere die Zuliefererindustrie teilweise erheblich belastet.

Erkennt der vorausschauende Unternehmer einen sich abzeichnenden Restrukturierungsbedarf, sollte er sich unbedingt auch mit einem erst seit kurzem existierenden Sanierungsinstrument auseinandersetzen: dem Restrukturierungsplan.

Sinn und Zweck eines Restrukturierungsplanverfahrens

Der Gesetzgeber hat mit Verabschiedung des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) neue Sanierungsinstrumente geschaffen. Ziel der Regelungen ist es, die frühzeitige Restrukturierung aus eigener Kraft weiter zu fördern.

Das als Kernelement des neuen Gesetzes geltende Restrukturierungsplanverfahren ist ein im Wesentlichen außergerichtliches und vom Unternehmen selbst geführtes Sanierungsverfahren. Es soll die Lücke zwischen dem (zwingend) einvernehmlichen Sanierungsvergleich und den Sanierungsoptionen unter Insolvenzschutz (Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren) schließen.

Vorteile eines Restrukturierungsplanverfahrens

Die wesentlichen Vorteile einer Sanierung eines Unternehmens im Rahmen eines Restrukturierungsplanverfahrens liegen insbesondere darin, dass

- nicht zwingend ein gerichtliches Verfahren durchzuführen ist
- keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt
- kein Insolvenzverfahren erforderlich ist
- nur ausgewählte Gläubiger vom Restrukturierungsplan betroffen sein können
- eine finanzwirtschaftliche Entschuldung erreicht werden kann
- die Entschuldung auch gegen den Willen einzelner Gläubiger möglich ist
- im Falle einer später doch noch eintretenden Insolvenz in Bezug auf Rechtshandlungen, die im Vollzug eines Restrukturierungsplans erfolgen weitgehende Anfechtungssicherheit besteht.



Rechtsanwalt Philipp Wolters

Bereits vor Inkrafttreten des StaRUG hatten in wirtschaftliche Schieflage geratene Unternehmen die Möglichkeit, mit ihren Gläubigern neue Konditionen z.B. von Kredit- oder Leasingverträgen zu verhandeln und so eine Krise zu überwinden. Allerdings muss der sogenannte Sanierungsvergleich einvernehmlich erfolgen.

Dies erschwert eine Sanierung erheblich, da es in aller Regel widerstreitende Interessen zwischen den Parteien gibt. Kommt es zu keiner Einigung und verschlechtert sich die Situation des Unternehmens weiter, bleibt für eine selbstbestimmte Sanierung als einziger Ausweg meist nur ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung.

Das Sanierungsinstrument Restrukturierungsplan, der im Übrigen weitgehend an den Insolvenzplan angelehnt ist, löst diesen Konflikt und dient gleichzeitig als weniger einschneidendes Mittel. Denn damit eine an sich erfolgversprechende Restrukturierung nicht von einzelnen opponierenden Gläubigern verhindert werden kann, stehen dem Schuldner im Rahmen des Restrukturierungsplanverfahrens diverse verfahrenserleichternde Instrumente zur Verfügung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Damit ein Restrukturierungsplan als Sanierungsinstrument in Betracht kommt, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Unternehmen darf lediglich drohend zahlungsunfähig sein.
- Es muss ein schlüssiges Sanierungskonzept vorliegen.

Ein Schuldner ist gemäß § 18 Abs. 2 InsO drohend zahlungsunfähig, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.



Beispiel:

Die A-GmbH ist ein großes Zulieferunternehmen, das ein gutes Drittel seines Umsatzes mit Komponenten für den Verbrennungsmotor erwirtschaftet und diese an alle großen Autohersteller liefert. Der Umsatzanteil dieses Geschäftsbereichs ist seit längerer Zeit rückläufig.

Im Zuge der Transformation der Autoindustrie hat die A-GmbH jedoch rechtzeitig in neue Geschäftsfelder im Bereich E-Antrieb investiert. Die Entwicklungskosten für ein neues Produkt, das als Hoffnungsträger für die Zukunft des Unternehmens gilt, wurden mit Hilfe einer Anleihe in Höhe von 20 Mio. EUR finanziert. Zur Überraschung des Managements lehnen die Kunden das Produkt jedoch mehrheitlich ab und entscheiden sich für ein Konkurrenzprodukt.

Das Management erkennt nach Aufstellung einer Liquiditätsbilanz für einen Zeitraum von über 24 Monaten, dass die A-GmbH zwar derzeit all ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommen kann. Aufgrund der sich weiter negativ entwickelnden Umsatzlage, wird das Unternehmen die in 13 Monaten zur Rückzahlung fällig werdende Anleihe jedoch nicht zurückbezahlen können. Die A-GmbH ist drohend zahlungsunfähig.

Eine weitere Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines Restrukturierungsplanverfahrens ist das Vorliegen eines schlüssigen Sanierungskonzepts. Aus diesem sollten sich sämtliche im darstellenden Teil des Restrukturierungsplans erforderliche Angaben ergeben, die für die Entscheidung der von dem Restrukturierungsplan Betroffenen über die Zustimmung zum Plan von besonderer Bedeutung sind.

Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der sogenannten Vergleichsrechnung zu. Liegt dem Plan die Annahme zugrunde, dass das Unternehmen fortgeführt wird, ist für die Ermittlung der potenziellen Befriedigungsaussichten der Gläubiger ohne Plan grundsätzlich eine Bewertung der Vermögenslage unter Fortführungsgesichtspunkten vorzunehmen.

Welche Nachteile hat ein Restrukturierungsplanverfahren?

Ein wesentlicher Nachteil liegt u.a. darin, dass über den Restrukturierungsplan keine operative Sanierung erfolgen kann.

Ursprünglich war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens z.B. auch die erleichterte Kündigung von nachteiligen Verträgen, ähnlich wie im Insolvenzverfahren,

vorgesehen. Diese Regelung hat es jedoch nicht in den finalen Gesetzestext geschafft.

Auch sind z.B. Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht gestaltbar, was v.a. für drohend zahlungsunfähige Unternehmen mit hohen Pensionsverpflichtungen nachteilig ist.

Da es sich bei dem Restrukturierungsplanverfahren nicht um ein Insolvenzverfahren handelt, kann das sich darüber entschuldende Unternehmen auch nicht die Vorteile des Insolvenzgeldes und die damit verbundenen Liquiditätseffekte nutzen.

Der Restrukturierungsplan führt somit primär zu einer finanzwirtschaftlichen Sanierung. Allerdings werden die zuvor beschriebenen Nachteile bis zu einem gewissen Grad dadurch wieder wettgemacht, dass die Restrukturierung möglichst frühzeitig in Angriff genommen wird und daher auch noch Spielräume zur Überwindung der Krise bestehen.

Dauer eines Restrukturierungsplanverfahrens

Der wesentliche Teil der Verfahrensdauer entfällt in aller Regel auf die Vorbereitung des Verfahrens. Je nach Größe und Komplexität des Unternehmens wird der Aufwand für die Erstellung des Sanierungskonzeptes nicht unerheblich sein und entsprechend Zeit in Anspruch nehmen.

Im Nachgang wird auf Basis des Konzepts der Restrukturierungsplan im Entwurf erstellt, der sodann zunächst unbedingt mit den wesentlichen vom Plan Betroffenen abgestimmt werden sollte.

Denn die betroffenen Gläubiger werden zwar im Plan in sachgerechte Gruppen eingeteilt. Allerdings ist für die Annahme des Plans erforderlich, dass in jeder Gruppe die darin zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens 75 Prozent der Stimmrechte innehaben. Der Möglichkeit, einzelne opponierende Gläubiger überstimmen zu können, sind also gewisse Grenzen gesetzt.

Ist die Abstimmung abgeschlossen, kann das Planangebot offiziell unterbreitet und eine Frist von 14 Tagen zur Annahme gesetzt werden. Soll die Wirksamkeit der Planregelung gegenüber allen Planbetroffenen, also auch den Opponierenden, gelten, bedarf es einer gerichtlichen Planbestätigung. Die Verfahrensdauer verlängert sich hierdurch.

Generell bleibt festzuhalten, dass es sich um ein effizientes Verfahren handelt, dessen Dauer in aller Regel wenige Wochen bis Monate umfassen wird.

Unternehmensgerichtsstand | Ein zentrales Sanierungsgericht für alle Unternehmen eines Konzerns

Sind die Gesellschaften eines Konzerns auf verschiedene Standorte und Gerichtsbezirke verteilt, kann ein zentrales Sanierungsgericht bestimmt werden. Ein Antrag auf Begründung eines solchen Gruppengerichtsstands kann jedoch nur von einer Konzerngesellschaft gestellt werden, die nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für den Konzern ist. Die Bedeutung kann dabei durch die Funktion als Holding gegeben sein, auch wenn diese keine der gesetzlichen Regelbeispiele (15 Prozent der Arbeitnehmer, des Umsatzes bzw. der Bilanzsumme des Konzerns) erfüllt.

Sollen mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die sich an verschiedenen Standorten befinden, über ein StaRUG- oder ESUG-Verfahren saniert werden, besteht ein Bedürfnis für eine einheitliche Abstimmung:

- mit dem Sanierungsgericht
- den Aufsichtspersonen sowie
- den Gläubigervertretern

Dem stünde eine Eröffnung der Sanierungsverfahren an den jeweiligen Verwaltungssitzen der Konzerngesellschaften entgegen.

Kriterien des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und mit der Einführung eines einheitlichen Gruppengerichtsstands für sämtliche Mitglieder einer Unternehmensgruppe beantwortet. Gemäß § 2 Abs. 3 InsO soll je Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Insolvenzgericht zum Gruppengericht bestimmt werden. Da jedoch die Gefahr besteht, dass eine Sanierung unter Ausschluss der Wahrnehmung durch maßgebliche Gläubigergruppen erfolgt, indem der Unternehmensgerichtsstand am Sitz eines für die Gruppe nur unbedeutenden Gruppenmitglieds begründet wird, wurden von Gesetzgebung und Rechtsprechung Kriterien für den Nachweis der nicht offensichtlich untergeordneten Bedeutung des antragstellenden Gruppenmitglieds entwickelt.

Regelbeispiele für die Vermutung einer „nicht untergeordneten Bedeutung“

Erfüllt das antragstellende Konzernunternehmen zwei der in § 3a Abs. 1 InsO normierten Regelbeispiele, wird eine nicht untergeordnete Bedeutung vermutet (**sogenannte 3fache 15 Prozent-Regel**):

- Anteil der Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer nicht unter 15 Prozent
- Anteil an der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe nicht unter 15 Prozent oder



Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst

- Anteil am Umsatzerlös der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe nicht unter 15 Prozent

Erfüllt keine der gruppenangehörigen Schuldner diese Voraussetzungen, so kann der Gruppen-Gerichtsstand gemäß § 3a Abs. 1. S. 4 InsO jedenfalls bei dem Gerichtsstand des gruppenangehörigen Schuldners mit der **größten Arbeitnehmerzahl** begründet werden.

Wenn die Begründung des Gruppengerichtsstands beim gruppenangehörigen Schuldner mit der größten Arbeitnehmerzahl wenig sachgerecht erscheint, kann der Antrag eines anderen gruppenangehörigen Schuldners unter besonderen Umständen erfolgreich sein.

Beurteilung der „nicht untergeordneten Bedeutung“ anhand der Umstände des Einzelfalls

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Regel des § 3a Abs. 1 S. 2 nicht feststellbar, **hat das Gericht die Frage untergeordneter Bedeutung anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen**. Legt der Schuldner eine gewisse Bedeutung in der Unternehmensgruppe dar und lässt sich eine – offensichtlich – untergeordnete Bedeutung nicht feststellen, hat das Gericht, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, den beantragten Gruppen-Gerichtsstand einzurichten (vgl. MüKollnsO § 3a Rn. 12 – 14).



Holdingsgesellschaft indiziert „nicht untergeordnete Bedeutung“

Dies hat nun das AG Hamburg in seiner Entscheidung vom 09.06.2020 (ZRI 2020, 391) ausdrücklich für eine **Holdingsgesellschaft** entschieden und festgestellt, dass im Rahmen eines Gruppen-Gerichtsstand-Antrags gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 InsO die **Funktion der antragstellenden Schuldnerin als „Holding“** indiziert, dass die **Gesellschaft im Konzern nicht nur von untergeordneter Bedeutung gemäß § 3a Abs. 1 S. 2 InsO** ist, obwohl sie keine der Parameter der dreifachen 15 Prozent Regel des § 3a Abs. 1 S. 2 InsO erreicht. Entscheidend war dabei, dass die Holding über ihre strukturelle Bedeutung für die Unternehmensgruppe in der Lage war, den 100 prozentigen Tochtergesellschaften Weisungen zu erteilen.

Ablehnungsgründe

Das Gericht könnte den Antrag gemäß § 3a Abs. 2 InsO ablehnen, **wenn bezweifelt werden kann, dass die Verfahrenskonzentration im Interesse der Gläubiger liegt**. Daher erfordert ein entsprechender Antrag eine gründliche Vorbereitung unter Einbeziehung der maßgeblichen Gläubigergruppen der Gesamtgruppe und der Einrichtung eines professionellen Gläubigerberichtswezens.

Formelle Antragsvoraussetzungen

Formelle Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag auf Begründung eines Gruppengerichtsstands ist eine **umfassende Darstellung der Unternehmensgruppe sowie der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Rahmendaten sämtlicher Gruppenmitglieder**.

Fazit

Die Begründung eines Gruppengerichtsstands bietet somit die **Möglichkeit, die Sanierung am Standort der Entscheidungsführung der Unternehmensgruppe zu konzentrieren** und ist ein gutes Mittel zur strukturierten Vorbereitung einer Konzernsanierung.

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de